

Beschlussvorlage Nr. B-103/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Vertrag über die Beteiligung eines freien Trägers an der Aufgabe nach §§ 42, 42a SGB VIII

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Jugendhilfeausschuss	07.05.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Vertrag über die Beteiligung eines freien Trägers an der Aufgabe „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ nach §§ 42, 42a SGB VIII für

1. die SFZ Förderzentrum gGmbH für die Betreuung von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 42 und § 42a SGB VIII ab 01.07.2019 und die Internationaler Bund Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste ab Beginn der Betreuung der neuen Standorte,
2. den Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz für die Betreuung einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe nach § 42 SGB VIII zum 01.05.2019,
3. den Alternatives Jugendzentrum e. V. für die Betreuung einer Sleep In-Stelle nach § 42 SGB VIII zum 01.06.2019.

Begründung:

Mit Beschluss B-220/2018 „Grundsatzbeschluss zum Kinder- und Jugendnotdienst und zum Interessenbekundungsverfahren Kaßberg/Altendorf“ wurde die Grundlage für ein neu zu entwickelndes Chemnitzer Inobhutnahmesystem gelegt.

Ziele dabei sind:

1. die Schaffung von 2 dezentralen Wohneinheiten mit max. 8 Plätzen für Kinder/Jugendliche im Alter von 7 bis 17 Jahren,
2. die Etablierung einer Sleep In-Stelle,
3. die Herauslösung des Kleinkindbereiches (0 bis 6 Jahre) aus dem Kinder- und Jugendnotdienst.

Die entsprechenden Interessenbekundungsverfahren sind abgeschlossen, die Beschlüsse zur Beibehaltung wurden gefasst (B-044/2019, B-081/2019).

Die Notwendigkeit der Herauslösung des Kleinkindbereiches (0 bis 6 Jahre) ist eine Schlussfolgerung aus der anhaltenden Krisensituation im Kinder- und Jugendnotdienst (KJND), welche bereits vor dem Grundsatzbeschluss zum KJND getroffen und im Unterausschuss Jugendhilfeplanung mehrfach thematisiert wurde.

Dabei bot sich die Etablierung im ehemaligen Haus der Familie, Parkstraße 26, an. Der Träger Kinder-, Jugend- und Familienhilfe e. V. Chemnitz wird nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen das Haus zukünftig mit der Kleinkindgruppe nach § 34 SGB VIII (ehemaliger Standort Augustusburger Straße), der Inobhutnahme von Kleinkindern nach § 42 SGB VIII sowie einem Mutter-Kind-Bereich nach § 19 SGB VIII betreiben. Eine geeignete Nachnutzung des Hauses war erforderlich, um die Rückzahlung von Fördermitteln zu vermeiden.

In § 76 SGB VIII ist die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben geregelt. Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind gekennzeichnet durch hoheitliches Handeln, das grundsätzlich nur dem öffentlichen Träger möglich ist. Ausnahmen sieht der § 76 SGB VIII vor. Absatz 1 besagt:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42 ... beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen.“

Eine Beteiligung anerkannter freier Träger ist nach § 76 Abs.1 und § 3 Abs. 3. Satz 2 durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages möglich.

Da es sich hierbei um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt, ist gemäß § 70 SGB VIII der Jugendhilfeausschuss zuständig.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Vertrag